

An den
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

**Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über Referentenentwürfe gemäß
Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin**
hier: Referentenentwurf eines Gesetzes
über **die Aus- , Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im
Land Berlin (Lehrerbildungsgesetz – LBiG)**

Anbei übersende ich 17 Ausfertigungen eines Referentenentwurfs (Stand:
06.05.2013) für ein Gesetz über **die Aus- , Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen
und Lehrer im Land Berlin (Lehrerbildungsgesetz – LBiG)**
zur Weiterleitung an die Fraktionen.

Der Referentenentwurf ist gleichzeitig

1. dem Deutschen Gewerkschaftsbund,
2. dem Deutschen Beamtenbund,
3. der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und
4. den Gewerkschaften der Lehrer im deutschen Beamtenbund

gemäß § 41 GGO II zur Abgabe einer Stellungnahme zugänglich gemacht worden.

Sandra Scheeres

ENTWURF

Gesetz über die Aus -, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrerbildungsgesetz - LBiG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Ziel und Inhalte der Lehrerbildung
- § 2 Phasen der Lehrerbildung, Lehrämter
- § 3 Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung
- § 4 Evaluation, personenbezogene Daten

Zweiter Abschnitt Erste Phase (Studium)

- § 5 Grundständiges Studium
- § 6 Durchlässigkeit der Studiengänge
- § 7 Akkreditierung von Studiengängen
- § 8 Schulpraktische Studien, Praxissemester
- § 9 Modellversuche

Dritter Abschnitt Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung

- § 10 Ziel, Dauer und Zugang
- § 11 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
- § 13 Staatsprüfung

Vierter Abschnitt Anerkennung von Prüfungen

§ 14 Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte

§ 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Fünfter Abschnitt
Dritte Phase der Lehrerbildung

§ 16 Grundsätze

§ 17 Fortbildung und Berufseingangsphase

§ 18 Weiterbildung

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Übergangsvorschriften

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt **Allgemeines**

§ 1

Ziel und Inhalte der Lehrerbildung

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Weiterbildung. Die Lehrerbildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sind Grundlage dafür.

(2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen. Sie unterstützt darüber hinaus die Personalentwicklung durch die Qualifizierung von Lehrkräften, insbesondere für Leitungsfunktionen im Schulbereich.

§ 2

Phasen der Lehrerbildung, Lehrämter

(1) Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. Die erste Phase umfasst ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Studium einschließlich schulpraktischer Studien an den staatlichen Universitäten des Landes Berlin gemäß § 1 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung (lehrerbildende Universitäten). Den Abschluss bildet ein lehramtsbezogener Master of Education. Die zweite Phase umfasst die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen. Sie endet mit einer Staatsprüfung. Die dritte Phase beinhaltet die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung, die durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert wird.

(2) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt für folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und
3. das Lehramt an beruflichen Schulen.

§ 3

Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung

(1) Die lehrerbildenden Universitäten richten einzeln oder gemeinsam mit anderen lehrerbildenden Universitäten Zentren für Lehrerbildung ein. Die Zentren für Lehrerbildung haben die Rechtsform eines Zentralinstituts nach § 83 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zentren für Lehrerbildung haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Unterstützung der Studierenden,
2. die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien gemeinsam mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
3. die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außer-universitären Einrichtungen,
4. die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrerbildung auf Seiten der lehrerbildenden Universitäten,
5. die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung,
6. die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse,
7. die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrerbildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Zur Koordinierung und Steuerung der Lehrerbildung zwischen den lehrerbildenden Universitäten und den für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen wird eine Steuerungsgruppe Lehrerbildung gebildet. Der Steuerungsgruppe Lehrerbildung gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrerbildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrerbildung zuständigen Vizepäsidentinnen und Vizepäsidenten, und die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren an. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung führen die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren. Die Steuerungsgruppe Lehrerbildung stellt insbesondere die Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug sicher. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und ergreift auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs. Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe bei phasenübergreifenden Fragen Aufträge an den Kooperationsrat (Absatz 4) vergeben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Jedes Zentrum für Lehrerbildung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat drei Leiterinnen oder Leiter der Schulpraktischen Seminare an, wobei die unterschiedlichen Lehrämter Berücksichtigung finden sollen, sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Der Kooperationsrat wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einberufen und geleitet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abstimmungen zu den berufswissenschaftlichen Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung, zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der schulpraktischen Studien und die Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.

(5) Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Lehrerbildung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die lehrerbildenden Universitäten sind zu den sie betreffenden Beratungen einzuladen.

§ 4

Evaluation, personenbezogene Daten

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben alle Einrichtungen der Lehrerbildung die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Für Studierende, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Lehrkräfte besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Lehrkräften erheben und verarbeiten, soweit es zur Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Studien, der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst, der Staatsprüfung und der Zulassung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt
Erste Phase (Studium)

§ 5
Grundständiges Studium

(1) Das grundständige Studium für die drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechsemestrigen Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (lehramtsbezogene Studiengänge). Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education.

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach Deutsch und das Fach Mathematik sowie ein weiteres frei wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt eines weiteren Faches können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden.

(3) Das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. **Das Studium nach Satz 1 und 2 kann in zwei verschiedenen Masterstudiengängen erfolgen, die sich durch die Gestaltung des Praxissemesters und die Wahl der Ausbildungsschule im Hinblick auf die Anforderungen an der Integrierten Sekundarschule oder am Gymnasium unterscheiden.**

(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die wählbaren Fächer,
2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2,
3. den Studiumumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften,
4. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen,
- 5. die Ausgestaltung der Masterstudiengänge nach Absatz 3.**

§ 6

Durchlässigkeit der Studiengänge

(1) Die Universitäten können Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die im Erststudium erbrachten Studienleistungen zwei Fächern der Berliner Schule zugeordnet werden können. Die gesamte erbrachte Studienleistung aus Erststudium und lehramtsbezogenem Masterstudiengang muss 300 Leistungspunkten entsprechen. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad eines Masters of Education.

(2) Die Universitäten unterstützen die Studierenden beim Übergang von einem Bachelor - Studiengang ohne Lehramtsoption in einen Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption durch besondere Angebote.

§ 7

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Lehramtsbezogene Studiengänge sind gemäß § 8a des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung zu akkreditieren. Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens werden auch die hierzu einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben berücksichtigt.

(2) In den Programmakkreditierungsverfahren wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung muss der Akkreditierung des Studiengangs zustimmen.

(3) Verfügt eine Universität über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen angemessen erfolgt. Bei der Qualitätssicherung ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

§ 8

Schulpraktische Studien, Praxissemester

(1) Schulpraktische Studien dienen über den gesamten Studienablauf hinweg dem Aufbau und der Erprobung von berufsbezogenen Kompetenzen. Sie müssen in den lehrerbildenden Studiengängen nach § 5 im Umfang von insgesamt mindestens sieben Monaten enthalten sein. Sie umfassen das berufsfelderschließende Praktikum von mindestens einem Monat im Bachelor-Studiengang und das Praxissemester im Master-Studiengang. Die Universitäten können darüber hinaus weitere schulpraktische Studien vorsehen.

(2) Das berufsfelderschließende Praktikum wird unter Berücksichtigung aller Fächer durchgeführt und dient der Einführung in die Rolle einer Lehrkraft. Neben Hospitationen bietet es den Studierenden Gelegenheit zu ersten eigenen angeleiteten Unterrichtserfahrungen. Anschließend sollen diese Erfahrungen unter Anleitung der Universitäten und der betreuenden Lehrkräfte reflektiert werden und so zu einer Selbsteinschätzung über die eigene Berufseignung führen.

(3) Das Praxissemester soll sowohl vertiefte Einblicke in alle Aspekte des Lehrerberufs gewähren als auch die Reflexion des Lehrerhandelns und der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorgänge befördern. Zu diesem Zweck sind darin schwerpunktmäßig angeleitete Unterrichtserfahrungen zu schaffen und Lehr- und Unterrichtsforschungsprojekte, aber auch interdisziplinäre Projekte in Verantwortung der Universitäten und mit Betreuung der anleitenden Lehrkräfte durchzuführen. Die Unterrichtserfahrungen werden zusätzlich durch Hospitationen ergänzt. Damit schafft das Praxissemester berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte und ist in einer dem angestrebtem Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend im zweiten oder dritten Semester gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren. Die lehrerbildenden Universitäten sind für das Praxissemester verantwortlich und führen es in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung schließt mit den lehrerbildenden Universitäten Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters und zur Kooperation mit den Schulen sowie den Schulpraktischen Seminaren.

§ 9 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Ausbildung in der ersten Phase wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung zu genehmigen. In Modellversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

Dritter Abschnitt
Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung

§ 10
Ziel, Dauer und Zugang

(1) An das Studium schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Dieser hat das Ziel, die während des Studiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten in engem Bezug zum Unterricht und zur Erziehungsarbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab, die die Befähigung für ein Lehramt verleiht (Lehramtsbefähigung).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern, beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtungen. In der Ausbildung für das Grundschullehramt nach § 5 Absatz 2 erfolgt die Ausbildung in der Regel in drei Fächern oder sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an den eingerichteten Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten, soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren dadurch nicht um mehr als fünf vom Hundert überschritten werden; insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,

2. die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,

3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,

4. die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,

5. die Voraussetzungen für eine Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform.

§ 11
Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Anzahl der Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst wird, getrennt nach Lehrämtern, im Haushaltsplan festgelegt. Sofern zum Zeitpunkt des Auswahl- und Zulassungsverfahrens der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in dem der Einstellungstermin liegt, durch das Abgeordnetenhaus von Berlin noch nicht verabschiedet wurde, werden die im vorangegangenen Haushaltsplan nach Stellenanzahl festgelegten Ausbildungsplätze zu Grunde gelegt.

(2) Soweit für die für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen weniger Bewerbungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden diese freien Ausbildungsplätze anteilig auf die anderen Lehrämter verteilt.

(3) Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die vom Haushaltsgesetzgeber für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen, so werden in diesem Lehramt die Ausbildungsplätze nach einem Punkterfahren vergeben. Die Bepunktung ist nach Maßgabe des Absatzes 5 aufgrund der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Eignung, der Wartezeit und einer außergewöhnlichen Härte vorzunehmen.

(4) Die Entscheidung, für welche Unterrichtsfächer ein dringender fachlicher Bedarf an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin besteht, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3. Ein dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn bei dem Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, das dem Termin nach Satz 1 vorausging, keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3), die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand.

(5) Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenden Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktezahl abgezogen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktezahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktezahl den letzten Rangplatz. In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktezahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktezahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(6) Dauert die ununterbrochene Wartezeit auf einen Platz im Vorbereitungsdienst länger als 30 Monate, so werden die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin vorab für das Zulassungsverfahren berücksichtigt.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Absatz 4 und die Punkte, wobei je Fach 20 Punkte abgezogen werden,
2. die Einzelheiten der Bildung und Berechnung der Abschlussnote des Masterabschlusses und der Ersten Staatsprüfung,
3. die Einzelheiten der Auswahl nach Wartezeit einschließlich deren Beginn, Unterbrechung, Ende und Verfall sowie die Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sowie die Punkte, wobei für jeden erfolglosen Antrag und für jede vorhergehende Tätigkeit zehn Punkte abgezogen werden,
4. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen und die zu vergebenden Punkte, wobei insbesondere
 - a) für Schwerbehinderungen ab einem Behindertengrad von 50 v.H. so viele Punkte abgezogen werden wie es dem Grad der Behinderung entspricht,
 - b) für die Pflege von Angehörigen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen und die Ableistung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes zehn Punkte abgezogen werden,
5. die Voraussetzungen für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland,
6. die Anrechnung von bisher zurückgelegten Zeiten im Vorbereitungsdienst.

§ 12

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Stehen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrerbedarfs zur Verfügung, kann der Vorbereitungsdienst abweichend von §§ 10 und 11 auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über einen lehramtsbezogenen Master of Education, über eine Erste Staatsprüfung oder über einen Diplom-, Master - oder Magisterabschluss verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studiumumfang feststellen lässt.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden,
2. die Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen.

§ 13 Staatsprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung ab, die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung organisiert und durchgeführt wird. Die zuständige Senatsverwaltung richtet Prüfungsausschüsse für die Staatsprüfung ein. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Befähigung für ein Lehramt nach § 2 Absatz 2.

(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden nach Beratung über die Prüfungsleistungen. Jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die sonstigen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind hinsichtlich ihrer Prüfertätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Staatsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Zweck, die Anforderungen und die Bestandteile der Prüfung,
2. die Zulassung zur Prüfung,
3. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
4. die Bildung der Gesamtnote,
5. das Verfahren bei Täuschung,
6. die Einzelheiten der Wiederholungsprüfung.

Vierter Abschnitt **Anerkennungen von Prüfungen**

§ 14

Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte

(1) Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt in Berlin ausgebildet werden.

(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 zugeordnet.

(3) Ausländische Lehrbefähigungen werden anerkannt, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen des jeweiligen Lehramts nach § 2 Absatz 2 entsprechen. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(4) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte mit ausländischen Lehrbefähigungen eingesetzt werden. Erteilen sie ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung nach § 13 Absatz 1 zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 15

Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.

Fünfter Abschnitt
Dritte Phase der Lehrerbildung

§ 16
Grundsätze

(1) Die dritte Phase der Lehrerbildung umfasst die Fortbildung einschließlich der Berufseingangsphase und die Weiterbildung der Lehrkräfte. Sie dient der Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen, dem Erwerb zusätzlicher beruflicher Qualifikationen und der Personalentwicklung.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Lehrkräfte bei der Fort- und Weiterbildung durch Dienstbefreiung und weitere Maßnahmen unterstützen.

§ 17
Fortbildung und Berufseingangsphase

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung und Erweiterung der für die Ausübung ihres Lehramtes erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt. Die Fortbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften in ihrem pädagogischen Handeln. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung fördert die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Fortbildungsmaßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für die fachliche Weiterbildung und Kompetenzförderung des pädagogischen Personals, für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule sowie für Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten.

(3) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Jede Lehrkraft hat ihre Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer sonstigen dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Die Berufseingangsphase hat das Ziel, die bisher erworbenen Qualifikationen der erstmalig unbefristet eingestellten Lehrkräfte zu erweitern, zu vertiefen und ihre individuelle Handlungssicherheit zu stärken.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Fortbildung und die Berufseingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Inhalte,
2. die Dauer,
3. die Verbindlichkeit,
4. den Umfang,
5. die Organisation.

§ 18 Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Anerkennung des Zertifikats als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.

(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985, das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten Weiterbildungsstudiengänge nach folgenden Maßgaben erwerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985, das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 erwerben und

2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 1985, das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 geändert worden ist, - können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 erwerben.

(4) Studienräte an Fachschulen nach § 21 der Bildungslaufbahnverordnung können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 erwerben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zulassungs- und Auswahlkriterien sowie Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Sechster Abschnitt **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 19 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelor-Studiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen ihn jedoch bis spätestens 30. September 2018 abgeschlossen haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen ihn jedoch bis spätestens 30. September 2017 abgeschlossen haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.

(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- Studiengang zum Wintersemester 2014/2015 beginnen.

(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist. Satz 1 gilt auch für Personen, die den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet:

1. Der Abschluss als Lehrer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948)), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, wird dem Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 zugeordnet.

2. Der Abschluss als Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948)), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 zugeordnet.

3. Lehrer an Sonderschulen / für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948)), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, werden dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 gleichgesetzt.

4. Der Abschluss als Studienrat (§ 7 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948)), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 oder dem Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 zugeordnet.

(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, ab.

(7) Die Funktionsfähigkeit der Zentren für Lehrerbildung nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes muss spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sein.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lehrerbildungsgesetz vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

a) Allgemeines:

Die Reform der Lehrerbildung ist eines der wichtigsten Vorhaben der laufenden Legislaturperiode in der Berliner Bildungspolitik. Dementsprechend ist in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegt, dass die Lehrerbildung insgesamt reformiert werden soll, um den gestiegenen Ansprüchen an Lehrerinnen und Lehrer gerecht zu werden.

Der Strukturwandel in den Schulsystemen, die zunehmende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und aus sozial benachteiligten Elternhäusern sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind nur drei Beispiele für die neuen Herausforderungen an die Lehrkräfte.

Ein Teil dieser Reform ist die Neufassung des Lehrbildungsgesetzes von 1985, dessen Regelungen teilweise noch aus dem Jahr 1958 stammen und das auf ein Studium hin zur Ersten Staatsprüfung vor dem Lehrprüfungsamt ausgerichtet ist. Ende 2003, also vor fast zehn Jahren, wurde diese Struktur - zunächst durch eine Erprobungsklausel - abgelöst durch gestufte Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen, die die Erste Staatsprüfung ersetzen. Hintergrund war die europaweite Harmonisierung der universitären Ausbildungsgänge (Bologna- Prozess).

Nach Ablauf der Erprobungszeit wird diese Form des Lehramtsstudiums nunmehr als Regelausbildung etabliert und an einigen Stellen modifiziert.

Ebenfalls zu beachten sind die Beschlüsse und Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (sog. Quedlinburger Beschluss und Folgevereinbarungen sowie die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die Lehrämter).

Zur Vorbereitung der Reform tagte von Januar bis September 2012 eine Expertenkommission von neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus ganz Deutschland unter der Leitung des ehemaligen Leiters des Max-Planck-Institutes für Bildungsforschung, Herrn Professor Dr. Jürgen Baumert. Die Empfehlungen der Expertenkommission haben Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden.

Die wichtigsten Punkte daraus sind:

- Alle Lehramtsstudiengänge haben eine konsekutive Struktur, d.h. nach einem Bachelor-Studiengang mit sechs Semestern folgt ein viersemestriger Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education.
- Für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen ohne Lehramtsoption, auch an Fachhochschulen, wird es künftig einen an die individuellen Voraussetzungen angepassten Masterstudiengang geben, um den Bedarf an Lehrkräften vor allem in beruflichen Schulen abzudecken. Die lehrerbildenden Universitäten entwickeln diesen Masterstudiengang und legen Anrechnungsmöglichkeiten fest. Dadurch soll eine größere Durchlässigkeit von Studiengängen erreicht werden.

- Statt bisher vier schulartunabhängiger Lehrämter werden drei neue schulartbezogene Lehrämter geschaffen: das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen; das bisherige Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik wird ersetzt durch die Möglichkeit, Fachbereiche der Sonderpädagogik für alle drei Lehrämter zu studieren.
- Ein Praxissemester wird eingeführt. Es ist Teil des Masterstudiums und dient der Stärkung der Professionalität.
- Der Vorbereitungsdienst (zweite Phase) wird für alle Lehrämter 18 Monate dauern (statt bisher ein bzw. zwei Jahre je nach Lehramt) und mit der Staatsprüfung (früher: Zweite Staatsprüfung) enden.
- Die lehrerbildenden Universitäten richten Zentren für Lehrerbildung ein, auch Schools of Education genannt. Diese haben festgelegte Aufgaben und Ziele und bündeln an den Universitäten quer zu allen Fakultäten und Fachbereichen die Interessen der Lehrerausbildung.

Insgesamt müssen sich die künftigen Lehrkräfte auf folgende neue und veränderte Bedingungen in der Berliner Schullandschaft einstellen, dem in der Ausbildung Rechnung getragen werden muss:

- Die Schulstrukturreform führte zu einer Veränderung der Schullandschaft. Bei den allgemein bildenden Schulen wurde neben dem klassischen Gymnasium die Integrierte Sekundarschule eingeführt. An dieser können Schülerinnen und Schüler in der Regel nach 13 Jahren auch das Abitur ablegen. Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung für die Lehrkräfte, die an dieser Schulart unterrichten, muss sich daran orientieren.
- Die Schülerschaft in Berlin wird in allen Schularten immer heterogener. Die Lehrkräfte müssen daher in der Lage sein, auf Schülerinnen und Schüler unterschiedlichster sozialer und geographischer Herkunft adäquat einzugehen. Hierzu sind neben interkultureller Kompetenz auch beispielsweise Kenntnisse der Diagnostik und Sprachförderung erforderlich.
- In diesem Zusammenhang stellt insbesondere die Inklusion neue Anforderungen an alle Lehrämter. Diagnostik, Differenzierung und individuelles Lernen sind Kompetenzen und Kenntnisse, die künftig nicht nur von darauf spezialisierten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beherrscht werden, sondern als Standardausrüstung allen Lehrkräften mit auf den Weg gegeben werden müssen.

Weiterhin enthält die Neufassung des Gesetzes Neuregelungen zum Vorbereitungsdienst, zur Staatsprüfung und zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

Das Gesetz gliedert sich in sechs Abschnitte. Der erste Abschnitt regelt allgemeine Vorschriften, der zweite befasst sich mit der universitären Ausbildung (erste Phase der Lehrerbildung). Der dritte Abschnitt hat die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst (zweite Phase) einschließlich Zulassungsfragen und Staatsprüfung zum Inhalt. Nach dem vierten Abschnitt, der die Anerkennung außerhalb Berlins abgelegter Prüfungen regelt, befasst sich der fünfte Abschnitt mit der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte (dritte Phase der Lehrerbildung). Den Schluss bilden Übergangs- und Schlussvorschriften.

b) Einzelbegründungen:

Erster Abschnitt Allgemeines

Zu § 1 - Ziele und Inhalte der Lehrerbildung

Absatz 1

Diese Norm enthält Ziele und Aufgaben der Lehrerbildung und verdeutlicht den Anwendungsbereich des Gesetzes. Unter Lehrerbildung ist nicht nur deren Ausbildung zu verstehen; auch Fort- und Weiterbildung gehören dazu. Die Rolle der Lehrkraft beschränkt sich nicht allein auf das Unterrichten, sondern basiert auf einem ganzheitlichen Bildungsverständnis, zu dem auch Aufgaben der Erziehung, Betreuung und Mitarbeit an der Schulentwicklung gehören. Dementsprechend hat auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diese Rolle vorzubereiten bzw. zu schulen.

Für die konkrete Aufgabenbeschreibung verweist Absatz 1 auf das Schulgesetz. Dort sind in § 67 die Aufgaben und die Stellung der Lehrkräfte definiert und beschrieben.

Weiterhin nimmt die Regelung Bezug zu den Standards der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz. Diese Standards formulieren bundesweit geltende Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, die für die berufliche Ausbildung und für den Berufsalltag von besonderer Bedeutung sind. Die Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung sind danach:

- Bildung und Erziehung,
- Beruf und Rolle der Lehrerin/ des Lehrers,
- Didaktik und Methodik,
- Lernen, Entwicklung und Sozialisation,
- Leistungs- und Lernmotivation,
- Differenzierung, Beurteilung und Beratung.
- Kommunikation,
- Medienbildung,
- Schulentwicklung und
- Bildungsforschung.

Absatz 2 hebt als weiteren Zweck die Personalentwicklung hervor, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme von Schulleitungsaufgaben. Die Vorbereitung auf Schulleitungsaufgaben ist Angelegenheit der Fortbildung (siehe § 17).

Zu § 2 - Phasen der Lehrerbildung, Lehrämter

Absatz 1

Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt wie bisher in zwei Phasen, dem Studium und dem Vorbereitungsdienst. Träger der ersten Phase sind die wissenschaftlichen Universitäten des Landes Berlin, das sind die Freie Universität, die Humboldt-Universität, die Technische Universität und die Universität der Künste. Die weiteren Hochschulen des Landes (Kunsthochschulen und Fachhochschulen) gehören nicht zu den lehrerbildenden Universitäten, leisten aber dennoch einen Beitrag zur Rekrutierung von Lehrkräften, vor allem im berufsbildenden

Bereich. So können Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen ihr Bachelor-Studium mit einem lehramtsbezogenen Master an einer der lehrerbildenden Universitäten fortsetzen (sog. Durchlässigkeit, Näheres in § 6).

Die zweite Phase umfasst die schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) in den Seminaren und an den Schulen. Sie endet mit der Staatsprüfung (bisher: Zweite Staatsprüfung). Mit ihr wird die volle Lehrbefähigung für eines der Lehramter erworben. Danach steht es jeder Lehrkraft frei, sich entweder weiterzubilden, um ein anderes Lehramt oder eine Qualifikation für Aufgaben in Schulleitung, Schulaufsicht oder in schulpraktischen Seminaren zu erwerben. Nicht frei steht es den Lehrkräften, ob sie sich innerhalb ihrer Tätigkeit fortbilden. Die Fortbildung ist ausdrücklich Verpflichtung jeder Lehrkraft (Näheres in § 17).

Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Grundstruktur der Ausbildung für die Lehramter. Die Lehramter werden neu geordnet. Sie orientieren sich an der Schulstruktur in Berlin. Es wird künftig drei neue Lehramter geben:

- das Lehramt an Grundschulen,
- das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und
- das Lehramt an beruflichen Schulen.

Das Lehramt an Grundschulen (in Berlin Klasse 1 bis 6) wird neu eingeführt. Grundgedanke ist dabei, dass sich die Tätigkeitsanforderungen an die Lehrkräfte an Grundschulen deutlich von den Aufgaben einer Lehrkraft an den anderen, weiterführenden Schularten unterscheiden. Daran muss sich auch die universitäre Ausbildung ausrichten (Näheres in § 5).

Für die weiterführenden allgemeinen Schularten gibt es nur noch ein Lehramt: Das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien fasst die Ausbildung für die beiden Schularten zusammen, da die Anforderungen an die Tätigkeit in diesen Schulen mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede aufweisen. Das ist das Ergebnis der Angleichung der Bildungsprogramme der Sekundarschularten. Das Berliner Zwei-Säulen-Modell umfasst zwei Schularten, die mit unterschiedlicher curricularer Akzentsetzung, aber gleichem akademischen Anspruch zur Hochschulreife führen. Das bedeutet, dass der fachlich-wissenschaftliche und fachdidaktische Anspruch an die Lehrkräfte in beiden Schularten gleich hoch ist. Außerdem müssen die Lehrkräfte an beiden Schularten die Fähigkeit erwerben, mit unterschiedlich kompetenten und motivierten Schülerinnen und Schülern umgehen zu können, denn auch an Gymnasien gibt es eine heterogene Schülerschaft. Den unterschiedlichen Anforderungen an den ISS einerseits und den Gymnasien andererseits wird durch zwei unterschiedliche Masterstudiengänge Rechnung getragen (Näheres siehe Begründung zu § 5 Absatz 3)

Beim Lehramt an beruflichen Schulen gibt es im Gegensatz zu ISS und Gymnasien Unterschiede hinsichtlich der Fachrichtungen bzw. Lernfelder, weshalb es wie bisher sinnvoll ist, die Ausbildung speziell auf die beruflichen Schule auszurichten.

Das bisher eigenständige Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik wird es nicht mehr geben. Die Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen bleibt erhalten; sie ist jetzt in allen drei Lehramtern möglich. Dies entspricht dem Prinzip des gemeinsamen Lernens an allen allgemeinen Schularten.

Zu § 3 - Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung

Absatz 1

Die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren der Lehrerbildung wird ausgeweitet und auf eine verbindliche Rechtsgrundlage gestellt.

Zum einen gilt nun die Verpflichtung der lehrerbildenden Universitäten, Zentren für Lehrerbildung zu gründen, soweit sie es noch nicht getan haben. Sie können auch den Namen „School of Education“ tragen. Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin verfügen bereits über solche Einrichtungen. Wichtig ist, dass die Zentren für Lehrerbildung nahe an den Akteuren und Akteurinnen der Lehrerbildung, also auch nahe an den Universitäten, sind.

Wichtig ist aber auch, dass sie die Lehrerbildung in den Universitäten sichtbar machen und ihr einen festen Ort geben. Hintergrund ist, dass an der Lehrerbildung zahlreiche Fachbereiche in einer Universität beteiligt sind, die Fachbereiche in ihren Angeboten jedoch verschiedene Studienziele in ihren Angeboten abbilden. Somit müssen sich Studierende, die ein Lehramt anstreben, in das Gesamtangebot und die Gesamtheit der Studierenden eines Fachbereichs eingliedern. Um die Interessen der Lehramtsstudierenden zu stärken, ist es sinnvoll, ihnen eine Verortung in einem Zentrum oder Institut zu bieten.

Absatz 2

Die wesentlichen, im Gesetz gleichwohl nur beispielhaft genannten Aufgaben der Zentren für Lehrerbildung werden in Absatz 2 beschrieben. Den Zentren obliegt unter anderem die Durchführung und Organisation des Praxissemesters und der weiteren praktischen Ausbildungsphasen während der ersten Phase. Zu ihren Aufgaben gehört aber auch in besonderem Maße die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Lehrerbildung, beispielsweise durch Projekte zur Bildungsforschung, die sie selber anstoßen und ggf. durchführen können und sollen. Bisher sind hinsichtlich der Unterrichts- und Lehrforschung nicht gleich umfangreiche Forschungstätigkeiten wie in anderen Fachbereichen an Universitäten festzustellen. Forschungstätigkeiten und Weiterentwicklung des eigenen Fachgebiets sind jedoch für die Akzeptanz und den Stellenwert innerhalb der Universitäten und der Wissenschaft wesentlich.

Die Zentren spielen aber auch bei der Evaluierung der Studiengänge eine zentrale Rolle und tragen somit wesentlich zur Qualitätssicherung bei. Über die Evaluationsergebnisse lassen sich Aussagen zu Studienangeboten erreichen, an denen eine Nachsteuerung ansetzen kann. Außerdem geben sie wesentliche Erkenntnisse zur Studierbarkeit und tragen somit zur Verbesserung bei. Im weitesten Sinne geben sie damit Auskunft über die Wirksamkeit und Umsetzung der Lehrerbildungsreform in der Praxis. Daher ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluation alle fünf Jahre gesetzlich festgeschrieben.

Absatz 3

Neben den Zentren für Lehrerbildung wird die bereits bestehende Steuerungsgruppe zur Reform der Lehrerbildung im Gesetz verankert. Es ist wesentlich, im Gesetz ein Steuerungsgremium auf Leitungsebene für alle Entscheidungen zu Reformprozessen zu verankern, da dadurch eine möglichst zeitnahe und direkte Abstimmung erfolgen kann. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den zuständigen Senatsmitgliedern und den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten zusammen. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich durch die für die Lehrerbildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten lassen; auf Senatsebene können die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre die Senatorinnen und Senatoren vertreten. Das Gesetz spricht von Senatoren und Senatorinnen in der Mehrzahl für den Fall einer Trennung der Ressorts Bildung/Schule und Wissenschaft.

Absatz 4

Auf Arbeitsebene nimmt ein ebenfalls neu zu schaffender Kooperationsrat Aufgaben der Zusammenarbeit wahr. Der Kooperationsrat besteht aus maximal neun Mitgliedern: Jedes Zentrum für Lehrerbildung der vier lehrerbildenden Universitäten entsendet eine Person, die Schulpraktischen Seminare sind mit insgesamt drei Vertreterinnen und Vertretern beteiligt, und zwei Mitglieder kommen aus der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, von denen eine Person auch den Vorsitz innehat. Wesentliche Aufgabe des Kooperationsrates ist es, die erste und zweite Phase miteinander zu verknüpfen. Dazu gehört neben der Koordinierung der Zusammenarbeit von Universität und Schulen auch die Abstimmung über berufswissenschaftliche Inhalte. Berufswissenschaften im Sinne dieser Regelung sind die Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Psychologie, siehe auch die Definition in der Begründung zu § 5 Absatz 1) und die Fachdidaktiken.

Absatz 5

Zusätzlich erhält der Landesschulbeirat nach § 115 Schulgesetz Mitwirkungsrechte in der Lehrerbildung, der insoweit dem bisherigen Ausschuss für Lehrerbildung nachfolgt.

Zu § 4 - Evaluation, personenbezogene Daten**Absatz 1**

Diese Bestimmung definiert zum einen den Begriff der internen Evaluation und regelt zum anderen die Verpflichtung der Studierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte, zu diesem Zweck an Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, um eine gesicherte Datenbasis zu erhalten, ohne die ein aussagefähiges Evaluationsergebnis nicht erzielt werden kann. Die Datenerhebung beschränkt sich auf die für den Evaluationszweck erforderlichen Angaben.

Absatz 2

Diese Regelung schafft eine gesetzliche Grundlage für Datenerhebungen und legt fest, zu welchen weiteren Zwecken außer dem der Evaluation (Absatz 1) Daten von Studierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Lehrkräften erhoben werden dürfen.

Zweiter Abschnitt

Erste Phase (Studium)

Zu § 5 - Grundständiges Studium

Absatz 1 beschreibt die Grundstruktur des Studiums, die allen drei Lehrämtern gemeinsam ist. Das Studium umfasst zwei Studiengänge, den Bachelor- und den Masterstudiengang. Der Bachelor- Studiengang dauert drei Jahre (sechs Semester) und umfasst 180 Leistungspunkte. Daran schließt sich der zweijährige lehramtsbezogene Masterstudiengang mit 120 Leistungspunkten an. Insgesamt werden so 300 Leistungspunkte erreicht, was den Vorgaben der KMK aus dem Quedlinburger Beschluss vom 22. Oktober 1999 entspricht.

Alle in § 5 geregelten grundständigen Studiengänge enthalten neben den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch die Bildungswissenschaften. Diese sind eine wesentliche Grundlage für den Erwerb von Kompetenzen für das Berufsfeld Schule. Sie umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaft und Psychologie.

Absatz 2 regelt das Studium für das Lehramt an Grundschulen. Alle Studierenden für dieses Lehramt studieren neben den Bildungswissenschaften (siehe oben zu Absatz 1) die Fächer Deutsch und Mathematik in der speziellen Form der sprachlichen und mathematischen Grundbildung. Grundgedanke dabei ist, dass in den Klassen 1 bis 4, vor allem in der Schulanfangsphase, eine sprachliche und mathematische Grundbildung von zentraler Bedeutung ist. Fachliche und vor allem auch fachdidaktische, speziell auf die Primarbildung zugeschnittene Kenntnisse sind daher unabdingbar. Diese Fächer sollen den fachwissenschaftlichen Instituten in den Universitäten zugeordnet sein, jedoch in ihrer Fachlichkeit nicht losgelöst vom schulischen Denken und Handeln gelehrt werden, sondern in ihren Inhalten immer auch an der Unterrichtspraxis ausgerichtet werden. Daraus folgt, dass die Universitäten verpflichtet sind, Veranstaltungen speziell für Studierende des Lehramts an Grundschulen anzubieten und sie durch die Lehrenden des jeweiligen Fachbereichs unterrichten zu lassen.

Zu Deutsch und Mathematik hinzu kommt für Studierende des Lehramts an Grundschulen ein weiteres frei wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Klassen 5 und 6 der Grundschule die Anforderungen an die Fachlichkeit steigen. Es muss erreicht werden, dass alle Fächer in der Grundschule von Fachlehrkräften unterrichtet und fachfremder Unterricht weitgehend eingedämmt werden kann. Deshalb muss es ausgebildete Lehrkräfte für alle Fächer der Grundschule geben.

Das dritte frei wählbare Fach kann auch Sonderpädagogik sein. Hierfür werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert. In diesem Fall ist es ausnahmsweise möglich, zwischen Deutsch und Mathematik zu wählen, damit die Kombination von Sonderpädagogik mit weiteren Fächern der Grundschule weiterhin ermöglicht wird.

Absatz 3 enthält die Anforderungen an das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien.

Angehende Lehrkräfte für beide Schularten studieren im Bachelorstudium gemeinsam. Im Masterstudium können sie zwischen zwei verschiedenen Masterstudiengängen wählen. Diese beiden Masterstudiengänge unterscheiden sich im Praxissemester und den darauf vorbereitenden Studienangeboten. Im auf die ISS ausgerichteten Masterstudiengang werden die

Studierenden an einer Integrierten Sekundarschule ausgebildet, im auf das Gymnasium ausgerichteten Studiengang findet die praktische Ausbildung an einem Gymnasium statt.

Dies ist sinnvoll, da nach der Berliner Schulstrukturreform von 2010 beide Schularten, die seinerzeit eingeführte ISS und das Gymnasium, zum Abitur führen. Am Gymnasium legen die Schülerinnen und Schüler ihr Abitur nach 12 Schuljahren ab, an der ISS in der Regel nach 13 Schuljahren. Das fachwissenschaftliche und das fachdidaktische Studium muss aus diesem Grund für beide Schularten ein hohes Niveau aufweisen. Gleichzeitig wird durch die Differenzierung je nach Schulart im jeweiligen Master im Praxissemester beiden Schularten in fachdidaktischer Hinsicht Rechnung getragen. Beide Masterstudiengänge enden mit dem Abschluss „Master of Education“ mit dem Zusatz der Befugnis zum Unterrichten in der Sekundarstufe I und II an ISS und Gymnasien.

Das Studium für das Lehramt sieht neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und die jeweilige Fachdidaktik vor. Das Studium der beiden Fächer soll einen annähernd gleich großen Umfang aufweisen, um zu gewährleisten, dass die Lehrkraft in beiden Fächern auf dem gleichen angestrebten Niveau unterrichten kann. Die Verteilung der Studienleistungen und Leistungspunkte im Einzelnen wird in einer Rechtsverordnung festgelegt (siehe auch die Verordnungsermächtigung in Absatz 5).

Mit dem Wegfall des bisherigen Lehramts an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (siehe auch Begründung zu § 2 Absatz 2 am Ende) gibt es künftig auch beim Lehramt an ISS und Gymnasien die Möglichkeit, ein Fach mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu studieren. Die zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gelten dabei als ein Fach.

Absatz 4 regelt das Lehramt an beruflichen Schulen. Mit der Schaffung dieses Lehramts wird den Besonderheiten dieser sehr unterschiedlichen Schularten Rechnung getragen. Es werden zwei Fächer einschließlich ihrer Didaktiken studiert, wobei ein Fach auch Sonderpädagogik in Form von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sein kann. Möglich ist es auch, zwei berufliche Fächer zu studieren. Wegen des großen Bedarfs an Lehrkräften insbesondere im gewerblich-technischen Bereich ist neben dem hier geregelten grundständigen Studiengang auch verstärkt die Möglichkeit eines Quereinstiegs mit einem rein fachwissenschaftlichen (z.B. Bachelor-) Abschluss und einem individuell zugeschnittenen lehramtsbezogenen Masterstudiengang nutzbar (siehe § 6).

Absatz 5 enthält die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung über die nähere Ausgestaltung der Studiengänge, wie z.B. die Verteilung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen und Leistungspunkte sowie der Ausgestaltung der Masterstudiengänge für das Lehramt an ISS und Gymnasien.

Zu § 6 - Durchlässigkeit der Studiengänge

Absatz 1

Außer dem grundständigen, zielgerichteten Studium ist es auch möglich, von einem nicht lehramtsbezogenen Studiengang auf einen solchen mit Lehramtsbezug zu wechseln. Diese als Durchlässigkeit bezeichnete Möglichkeit beschreibt § 6. Auch Abschlüsse von anderen Berliner Hochschulen (Fachhochschulen) als den lehrerbildenden Universitäten können darunter fallen. Dies ist insbesondere für die Gewinnung und Ausbildung von Lehrkräften an beruflichen Schulen und damit für das Lehramt an beruflichen Schulen von großer Bedeutung.

Für das Lehramt an beruflichen Schulen schlägt die Expertenkommission Lehrerbildung vor, den Lehrkräftenachwuchs in zwei verschiedenen Studiengängen auszubilden. Im ersten handelt es sich um den grundständigen konsekutiven Lehramtsstudiengang (umgesetzt in § 5). Im zweiten Studiengang handelt es sich um einen individuell zugeschnittenen Masterstudiengang, der generell für Fächer mit einem notorischen Mangel an Lehrkräften (z.B. in gewerblichen und technischen Lernfeldern sowie in den sog. MINT-Fächern) konzipiert werden soll. Ein solcher Masterstudiengang setzt den Abschluss eines relevanten fachwissenschaftlichen Abschlusses voraus und beinhaltet Studien in einem zweiten Fach und Fachdidaktik einschließlich Schulpraxis.

Die Universitäten bzw. Zentren für Lehrerbildung beraten und unterbreiten entsprechende Angebote, wie z.B. Brückenkurse oder Anrechnungsoptionen.

Absatz 2

Diese Bestimmung beinhaltet die Möglichkeit des Studienwechsels im Bachelor- Studium und enthält eine Verpflichtung für die Universitäten, Angebote an Studierende, die von einem rein fachwissenschaftlichen Bachelor - Studiengang in einen Bachelor - Studiengang mit Lehramtsoption wechseln wollen, tatsächlich bereit zu halten.

Zu § 7 - Akkreditierung von Studiengängen

Die Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge dient der inhaltlichen Überprüfung und ist für den Staat als Abnehmer der Absolventinnen und Absolventen nach Abschaffung der Ersten Staatsprüfung neben der Evaluation (siehe § 3) ein wichtiges Steuerungs- und Qualitätssicherungselement. Sie ist auch in § 8 a des Berliner Hochschulgesetzes geregelt. Danach hat die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen durch vom Akkreditierungsrat anerkannte Akkreditierungsagenturen zu erfolgen.

Man unterscheidet die Programmakkreditierung von der Systemakkreditierung. Bei der Programmakkreditierung wird jeder einzelne Studiengang überprüft. Er bedarf der Zustimmung der staatlichen Vertretung in einer Gutachtergruppe. Bei der Systemakkreditierung werden die hochschulinternen, auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit begutachtet, um die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der oben genannten Vorgaben zu gewährleisten.

Bei allen Akkreditierungsverfahren ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Zu § 8 - Schulpraktische Studien, Praxissemester

Zu Absatz 1

Schulpraktische Studien während der Ersten Phase gab es schon bisher, sie beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf ein einmonatiges Schulpraktikum. Jetzt werden mindestens sieben Monate praktische Ausbildung während des Studiums verbindlich festgeschrieben. Davon entfällt ein Monat auf das Bachelorstudium und sechs Monate als Praxissemester in die Masterphase. Diese Aufteilung ist sinnvoll, da das Bachelorstudium zum großen Teil polyvalent ist, d.h. nach dem Abschluss andere Anschlussmöglichkeiten neben dem lehramtsbezogenen Masterstudium offen lässt. Eine Ausweitung der Praxisanteile in der Bachelorphase würde dem zuwiderlaufen.

Zu Absatz 2

Das berufsfelderschließende Praktikum fällt in das Bachelor -Studium und dient dazu, dem oder der Studierenden einen ersten Einblick in die Aufgaben einer Lehrerin/eines Lehrers zu geben. Dazu sammelt der oder die Studierende erste Unterrichtserfahrungen unter Anleitung oder beim Hospitieren.

Zu Absatz 3

Die Einführung eines Praxissemesters ist eine wichtige Neuerung in der Ausbildung. Nunmehr wird ein Praxissemester während der Masterphase verbindlich festgeschrieben. Das Praxissemester steht in der Verantwortung der Universitäten und dort der Zentren für Lehrerbildung (siehe zu § 3). Es verfolgt einen doppelten Zweck: Zum einen erwerben die Studierenden die notwendigen professionellen Kompetenzen, um nach Abschluss des Studiums den Vorbereitungsdienst aufnehmen zu können. Zum anderen verknüpfen Studierende relevantes wissenschaftliches Theoriewissen mit berufspraktischen Erfahrungen und führen dazu im Sinne eines forschenden Lernens theoriegeleitete Erkundungen sowie Studien-, Unterrichts- und kleinere Forschungsprojekte durch.

Zu § 9 - Modellversuche

Diese Regelung zielt darauf ab, die Ausbildung von Lehrkräften weiterzuentwickeln und dazu neue, vom Gesetz abweichende innovative Methoden oder Formen der Lehrerausbildung zu erproben, z.B. in neuen Fächern, Fächerkombinationen oder Lernfeldern. Entsprechende Modellversuche müssen den anderen (Bundes-)Ländern in der Kultusministerkonferenz bekannt gegeben werden. Ebenfalls hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass Abschlüsse aus diesen Modellversuchen bundesweit anerkannt werden. Die Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, ggf. schnell auf die zukünftigen Anforderungen an die Lehrerausbildung als auch auf entstehenden Bedarf wie z.B. in naturwissenschaftlichen Fächern oder bei den beruflichen Fachrichtungen reagieren zu können. Die Bedarfssituation könnte sich in allen Ländern verschärfen, da nicht nur die Länder untereinander, sondern auch private Schulträger, Wirtschaft und Forschung um Lehrkräfte konkurrieren. Deshalb ist es sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, die eine modellhafte Weiterentwicklung der grundständigen Lehrerbildung erlauben und neue Lösungswege zu erproben.

Dritter Abschnitt

Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung

Zu § 10 - Ziel, Dauer und Zugang

Der Vorbereitungsdienst als zweite Phase der Lehrerausbildung bleibt erhalten. Er dauert grundsätzlich 18 Monate; individuelle Verkürzungs- oder Verlängerungszeiten sind in Einzelfällen möglich. Seine inhaltliche Zielsetzung wird in **Absatz 1** beschrieben. Er endet mit der Staatsprüfung (siehe § 13). Die frühere Bezeichnung „2. Staatsprüfung“ ist obsolet, da die Erste Staatsprüfung weggefallen ist. Mit der Staatsprüfung erwerben die Absolventinnen und Absolventen die volle Lehrbefähigung für eines der drei Lehrämter.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums für ein Lehramt, nachgewiesen durch den Master of Education, eröffnet nach **Absatz 2** den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Daneben gibt es weiterhin die Möglichkeit, mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt zum Vorbereitungsdienst zugelassen zu werden. Dies betrifft vor allem auch Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern, in denen noch die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt wird.

Absatz 3 beschreibt die Grundzüge der Organisation des Vorbereitungsdienstes. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besuchen die Schulpraktischen Seminare und geben Ausbildungsunterricht an den Schulen. Dessen Umfang wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

Einzelheiten über die Organisation des Vorbereitungsdienstes regelt eine Verordnung, für die **Absatz 5** die Ermächtigung gibt.

Zu § 11 - Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 11 regelt das Verfahren der Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Fall der Ausschöpfung der Ausbildungskapazität. Hierzu bedarf es wegen des Ausbildungsgrundrechts nach Artikel 12 Absatz 1 GG einer gesetzlichen Regelung.

Absatz 1 beschreibt das Verfahren bei Erschöpfung der Ausbildungskapazität. Die Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst werden im Haushaltsplan nach Lehrämtern getrennt ausgewiesen. Für den Fall eines fehlenden Landeshaushalts ist festgelegt, dass die Zahlen des vorangegangenen Haushaltsplans verwendet werden können. Dies sichert eine Ausbildung auch in Zeiten eines fehlenden Haushaltsgesetzes.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit, frei gebliebene Ausbildungsplätze auf das Kontingent für ein anderes Lehramt anzurechnen. Damit wird vermieden, dass Plätze frei bleiben, die in einem anderen Lehramt benötigt werden, weil dort eine Übernachfrage besteht. Das Ausbildungskontingent wird auf diese Weise optimal ausgeschöpft.

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze bei Übernachfrage und nennt die Kriterien, nach denen die Ausbildungsplätze vergeben werden.

Vergabekriterien sind wie bisher

- dringender fachlicher Bedarf,
- Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, ausgewiesen durch die Note des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung,
- Dauer der Wartezeit sowie
- das Vorliegen eines oder mehrerer Gründe außergewöhnlicher Härte, wie zum Beispiel Schwerbehinderung.

Neu ist, dass die Ausbildungsplätze nach einem Punktesystem verteilt werden. Dadurch können die Ausbildungsplätze individuell, sachgerecht und transparent verteilt werden.

Absatz 4 definiert das Kriterium des dringenden fachlichen Bedarfs und das Verfahren zu seiner Ermittlung, soweit es hierfür einer gesetzlichen Leitentscheidung bedarf (sog. Wesentlichkeitslehre). Dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn der Bedarf an Fachlehrkräften nicht mit Lehrkräften mit voller Lehramtsbefähigung abgedeckt werden kann. Die Feststellung, welche Unterrichtsfächer betroffen sind, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist für den Vorbereitungsdienst. Maßgebend für die Feststellung der Fächer mit dringendem fachlichen Bedarf ist das jeweils vorangegangene Einstellungsverfahren für Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres. Bei der Einstellung neuer Lehrkräfte stellt sich heraus, ob genügend Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen, um den Bedarf an Fachunterricht abzudecken. Ist dies nicht der Fall, liegt dringender fachlicher Bedarf vor.

Durch die Bevorzugung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern in den so festgestellten Unterrichtsfächern wird der Unterrichtsbedarf mit abgedeckt und die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter stehen nach Abschluss der Staatsprüfung dem Land Berlin als fertig ausgebildete Lehrkräfte in Bedarfsfächern zur Verfügung.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Bepunktung. Grundlage hierfür bildet die Note des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung. Diese wird mit dem Faktor 100 multipliziert. Je mehr Kriterien eine Bewerberin oder ein Bewerber aufweisen kann, desto mehr Punkte werden abgezogen. Dadurch erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit einer niedrigen Punktzahl einen höheren Rangplatz als solche mit hoher Punktzahl. Das Punkteverfahren hat gegenüber dem bisherigen Verfahren den Vorteil, genauer auf die individuelle Situation der Bewerberinnen und Bewerber eingehen zu können. Dadurch wird das Verfahren genauer, transparenter und damit gerechter als bisher.

Absatz 6 begrenzt die Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz auf maximal 30 Monate. Dies garantiert Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund ihrer hohen Punktzahl warten mussten, einen Platz im Vorbereitungsdienst und gibt ihnen zugleich Planungssicherheit. Gleichzeitig wird damit das Ausbildungsmonopol des Staates im Rahmen des Artikels 12 Absatz 1 GG angemessen berücksichtigt. Zurzeit gibt es eine Übernachfrage und lange Wartezeiten nur in den Fächern Deutsch und Geschichte in der Studienratslaufbahn.

Absatz 7 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung, um Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs sowie der Bepunktung zu regeln. Dabei gibt die Verordnungsermächtigung einen gesetzlichen Rahmen vor, wie die einzelnen Zulassungskriterien (dringender fachlicher Bedarf, Eignung, Wartezeit und außergewöhnliche Härtefälle) festzustellen und zu gewichten sind.

Der dringende fachliche Bedarf ist in einem nachvollziehbaren Verfahren als Vergleich von Soll - und Ist - Zustand festzustellen (siehe oben zu Absatz 4). Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Vorbereitungsdienst einen Studienabschluss mit einem Fach nach, an dem ein dringender fachlicher Bedarf besteht, so wird dieses mit 20 Punkten gewertet.

Zur Feststellung der Eignung ist die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung heranzuziehen. Während die Ersten Staatsprüfungen eine Gesamtnote aufweisen, enthalten die Masterzeugnisse der Universitäten oftmals nur Einzelnoten. In diesem Fall ist eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten zu bilden, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Ferner ist in der Verordnung festzulegen, ob und wie Dezimalstellen nach dem Komma mit einberechnet werden und wie eine Rundung erfolgt. Die so gebildete Abschlussnote bildet die Grundlage für die Bepunktung. Damit wird die Bedeutung der Eignung als zentrales Auswahlkriterium sichergestellt, da eine sehr gute Abschlussnote zu einer niedrigen Punktzahl (z.B. bei der Note „1“ 100 Punkte) und damit zu einem guten Rangplatz führt.

Bei der Zuordnung der Punkte nach Wartezeit sind in der Verordnung Festlegungen hinsichtlich des Beginns (z.B. bei Antragstellung), der Unterbrechung (z.B. bei Schwangerschaft) und des Verfalls der Wartezeit (z.B. bei nicht fristgemäßer erneuter Antragstellung) vorzusehen. Für jeden erfolglosen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden zehn Punkte in Abzug gebracht. Vorhergehende Tätigkeiten können auf die Wartezeit ebenfalls mit bis zu zehn Punkten angerechnet werden. Dies können sowohl pädagogische Tätigkeiten, z.B. als Vertretungslehrkraft im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, oder ehrenamtliche Einsätze (Lesepaten, Freiwilligendienst) sein.

Für außergewöhnliche Härtefälle gibt die Verordnungsermächtigung einen Abzug von maximal zehn Punkten vor. Als außergewöhnliche Härtefälle kommen Pflege von Kindern und anderen Familienangehörigen, der Bezug von Arbeitslosengeld, die Ableistung der Wehrpflicht, eine Ausbildung im Zweiten Bildungsweg oder sehr lange Krankheitszeiten nach Abschluss des Studiums (über sechs Monate) in Betracht. Einen Sonderfall bildet die Schwerbehinderung ab einem Behinderungsgrad von 50 Prozent (Beginn einer Schwerbehinderung gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) ab. Hier richtet sich die Punktzahl nach dem Grad der Behinderung (50 % ergeben 50 Punkte, 60% 60 Punkte etc. bis maximal 100 Punkte). Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, die fortgesetzt wird, da schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber besonders berücksichtigt werden sollen.

Das Punkteverfahren verfeinert das bisherige Auswahlverfahren und ermöglicht so eine an der Eignung orientierte, nachvollziehbare und gerechte Auswahlentscheidung.

Zu § 12 - Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Absatz 1

Diese Regelung ermöglicht es wie schon bisher Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in den Lehrerberuf, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden, berufsbegleitend den Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Staatsprüfung abzulegen. Neu ist, dass auch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger eingestellt werden können, die über einen Masterabschluss einer Fachhochschule verfügen. Damit wird dem erhöhten Bedarf an Lehrkräften im berufsbildenden Bereich Rechnung getragen. Da es sich um eine berufsbegleitende Qualifizierung für schon eingestellte Lehrkräfte handelt, erfolgt die Zulassung nicht nach den Regelungen des § 11, und die Plätze werden nicht auf die Ausbildungskapazität nach § 11 angerechnet. Die Lehrkräfte werden parallel zu ihrem Arbeitsvertrag in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt und erhalten nach Maßgabe der Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Anrechnungstunden für den Besuch der Ausbildungsseminare.

Absatz 2 enthält für die Einzelheiten der Zugangs- und Ausbildungsmodalitäten eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 13 - Staatsprüfung

Absatz 1 regelt die Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Der Vorbereitungsdienst wird mit der Staatsprüfung abgeschlossen. Mit ihrem Bestehen erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Befähigung für eines der drei Lehrämter und damit die volle Lehrbefähigung für das entsprechende Lehramt. Die Prüfungen werden von der Senatsverwaltung für Bildung durchgeführt und vor den Prüfungsausschüssen abgenommen.

Absatz 2 regelt Einzelheiten zum Prüfungsablauf und zur Entscheidungsfindung vor den Prüfungsausschüssen.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, weitere Einzelheiten zur Staatsprüfung, wie z.B. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, in einer Rechtsverordnung zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass wie bisher die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zusammengefasst werden.

Vierter Abschnitt Anerkennung von Prüfungen

zu § 14 - Anerkennungen

Die Vorschrift regelt die Anerkennung außerhalb des Landes Berlin abgelegter Abschlüsse. Diese werden aufgrund der KMK-Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsabschlüssen in Berlin anerkannt. Dazu bedarf es der gesetzlichen Umsetzung der KMK-Beschlüsse in Landesrecht. Für die in einem anderen Bundesland abgelegten Lehramtsprüfungen hat die Kultusministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom 22. Oktober 1999 in der Fassung vom 5. Februar 2009 zur „Gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ (Staatsprüfungen) und im sog. Quedlinburger Beschluss vom 02. Juni 2005 (BA-/MA-Abschlüsse) die Kriterien für die Anerkennung festgelegt.

Absatz 1 bestimmt, dass in einem anderen Bundesland erworbene lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt in Berlin anerkannt sind. Einer Anerkennung im Einzelfall bedarf es nicht mehr. Davon getrennt eröffnen sie den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie in dem entsprechenden Bundesland zum Vorbereitungsdienst berechtigen und falls in Berlin die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Die Abschlüsse müssen nicht völlig deckungsgleich mit den Berliner Abschlüssen sein. Das bedeutet aber nicht, dass auch ein Vorbereitungsdienst für ein Lehramt oder ein Fach angeboten werden muss, wenn es diese im Land Berlin nicht gibt. In diesen Fällen erfolgt eine Zuordnung zu einem Berliner Lehramt nach § 2 Absatz 2.

Absatz 2 stellt sicher, dass Prüfungen, die der Staatsprüfung des § 13 entsprechen (Zweite Staatsprüfungen für ein Lehramt), anerkannt und einem Lehramt nach § 2 Absatz 2 zugeordnet werden.

Absatz 3 regelt den allgemeinen Grundsatz der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und verweist für die Einzelheiten auf das einschlägige spezielle Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Dieses Gesetz regelt Einzelheiten der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen, die je nach Ausbildungsstand noch nachgeholt werden müssen.

Absatz 4 ist eine Sonderregelung für muttersprachliche Lehrkräfte insbesondere an den Staatlichen Europaschulen und an der Staatlichen Internationalen Schule Berlin, die aus dem bisherigen Gesetz übernommen wird. Sie stellt Lehrkräfte an den vorgenannten Schulen, die über ausländische Lehrbefähigungen verfügen und ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen, mit Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung gleich. Der Nachweis des muttersprachlichen Unterrichts wird für jedes Schuljahr neu durch die Schulleitung festgestellt.

Absatz 5 bestimmt, dass alle erforderlichen Anerkennungen von der zuständigen Senatsverwaltung und nicht von einer anderen (Zentral-) Stelle ausgesprochen werden.

Zu § 15 - Anerkennung der Prüfungen für das Fach Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Religion und Humanistische Lebenskunde werden an den Berliner Schulen angeboten, sind aber keine staatlichen Schulfächer. Sie werden in der Verantwortung der Kirchen bzw. des Humanistischen Verbandes erteilt. Die Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften sind dementsprechend auch für die Ausbildung der Lehrkräfte verantwortlich. Es ist aber auch möglich, Religion oder Humanistische Lebenskunde als zweites Fach im Lehramtsstudium für ISS und Gymnasien zu wählen. In diesem Fall erkennt das Land Berlin die Prüfung der jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft an. Für den Studienabschluss in der ersten Phase sind die Universitäten verantwortlich.

§ 15 regelt daher nur den Zugang zum Vorbereitungsdienst mit dem entsprechenden Zweifach Religion oder Humanistische Lebenskunde.

Fünfter Abschnitt

Dritte Phase der Lehrerbildung

Zu 16 - Grundsätze

Absatz 1 beschreibt den Umfang der dritten Phase der Lehrerbildung. Hierzu gehören die Berufseingangsphase, die Fortbildung und die Weiterbildung. Die Berufseingangsphase ist seit 2010 etabliert und bietet Unterstützung, Beratung und Begleitung für erstmalig eingestellte Lehrkräfte.

Absatz 2 weist auf die Möglichkeit einer Pflichtstundenreduzierung oder Gewährung von Sonderurlaub hin, wenn die Fort- oder Weiterbildung im dienstlichen Interesse liegt. Dies schließt aber nicht aus, dass Lehrkräfte im Einzelfall auch in der unterrichtsfreien Zeit eine Fortbildung besuchen müssen (siehe auch § 17 Absatz 3).

Zu § 17 - Fortbildung und Berufseingangsphase

Absatz 1 nennt Sinn, Zweck und Inhalt der Fortbildung für Lehrkräfte.

Absatz 2 hebt die Bedeutung der Fortbildung als Instrument der Personalentwicklung hervor. Damit ist vor allem die Vorbereitung auf Schulleitungsaufgaben gemeint. Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen Kenntnisse insbesondere in Management, Organisation und Kommunikation. Diese Kenntnisse sind Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion, wie dies auch in § 71 Absatz 2 Schulgesetz festgehalten wird.

Absatz 3 stellt die Verpflichtung zur Fortbildung jeder Lehrkraft fest, wie sie auch in § 67 Absatz 6 Schulgesetz enthalten ist. Dieser lautet:

„Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt.“

Absatz 4 beschreibt den Inhalt der Berufseingangsphase. Diese hilft neu eingestellten Lehrkräften im ersten Berufsjahr beim Einstieg in die Berufspraxis. Die neuen Lehrkräfte werden von erfahrenen Lehrkräften unterstützt. Die Teilnahme an der Berufseingangsphase ist freiwillig.

Absatz 5 beinhaltet eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Zu § 18 - Weiterbildung

Absatz 1 und 2

Durch eine Weiterbildung können Lehrkräfte ihre Lehrbefähigung um ein weiteres Fach oder um eine weitere Fachrichtung erweitern. Weiterbildungen, die zu einem Wechsel des Lehramtes führen, werden als Ergänzung bezeichnet. Die Möglichkeit, Ergänzungs- oder/und Erweiterungsprüfungen am Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen abzulegen, entfällt mit dem neuen Gesetz und der Auflösung des Prüfungsamtes für Lehramtsprüfungen. Stattdessen bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Universitäten Weiterbildungskurse an, die mit einem Zertifikat abschließen.

Absatz 3 normiert die Möglichkeiten der Weiterbildung für Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung nach bisherigem Recht haben und durch Ergänzung in ein anderes Lehramt wechseln wollen, und ordnet die bisherigen Laufbahnen und Lehrämter den neuen Lehrämtern zu. Dadurch wird den bisher im Schuldienst tätigen Lehrkräften eine Weiterbildung nach dem neuen Gesetz ermöglicht.

Absatz 4 ermöglicht Studienrätinnen und Studienräten an Fachschulen, deren Laufbahn außerhalb des Lehrerbildungsgesetzes in der Schullaufbahnverordnung (künftig Bildungslaufbahnverordnung) geregelt ist, die Möglichkeit des Wechsels in die Laufbahn des Lehramts an beruflichen Schulen. Diese Möglichkeit fehlte bislang. Dadurch ist für diese Lehrkräfte die Situation entstanden, dass sie sich an Oberstufenzentren, an denen sie verstärkt tätig sind, nicht auf Funktionsstellen bewerben konnten. Dem wird mit dieser Neuregelung abgeholfen.

Absatz 5 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 19 - Übergangsvorschriften

§ 19 regelt im Einzelnen, getrennt nach den Phasen der Lehrerbildung, ab welchem Zeitpunkt die Ausbildung nach diesem Gesetz greift und wie lange die Ausbildungsgänge nach dem alten Gesetz durchlaufen werden können.

Die **Absätze 1 und 2** enthalten einen Bestandsschutz für die Studierenden, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengängen befinden. Sie können ihre Studiengänge nach altem Recht fortführen, müssen dies aber nicht. Ein Wechsel in die Studiengänge nach neuem Recht wird ermöglicht.

Absatz 3 hält fest, dass das Gesetz erstmalig für die Studierenden gilt, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Bachelorstudium beginnen. Zum Sommersemester werden an den Berliner lehrerbildenden Universitäten keine Lehramtsstudierenden immatrikuliert. Daher ist der nächste erreichbare Zeitpunkt für den Beginn des Studiums nach dem neuen Gesetz der Beginn des Wintersemesters 2014/2015.

Die Absätze 4 und 5 treffen Übergangsregelungen für den Vorbereitungsdienst.

Absatz 6 regelt, dass die weiterbildenden Studien (Ergänzung und Erweiterung), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits begonnen wurden, noch nach altem Recht abgeschlossen werden.

Zu § 20 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 20 regelt, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gleichzeitig das bisherige Lehrerbildungsgesetz außer Kraft tritt, mit Ausnahme der Übergangsregelungen in § 19.